

Vereins - Satzung

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung von musikalischer Unterrichtung“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung ins Vereinsregister führt der Verein den Namen „Verein zur Förderung von musikalischer Unterrichtung e.V.“ und ist damit rechtsfähig.

(2) Sitz des Vereins ist Schlangenbad- Bärstadt.

§ 2 Zweck des Vereines

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Erziehung und die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe.

Zweck des Vereins ist es außerdem, den musischen Unterricht in der Gemeinde Schlangenbad zu fördern, vor allem den von Kindern und Jugendlichen. Der Musikunterricht wird von freiberuflichen Musiklehrern durchgeführt und von den Nutzern direkt finanziert. Der Verein sorgt ausschließlich für die Organisation des Musikunterrichtsangebotes und die Bereitstellung der Räumlichkeiten. Durch die Aktivitäten des Vereins soll jedermann, vor allem aber Kindern und Jugendlichen, die Möglichkeit einer musikalischen Ausbildung gegeben werden. Dadurch können die Nutznießer wiederum das Gemeindeleben mit kulturellen Beiträgen (Darbietungen) bereichern. Als weiteres Ziel wird die Gründung von Schüler-Ensembles verschiedener Stilrichtungen angestrebt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2000.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechtes werden.

(2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung

b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied.

c) durch Ausschluss

- wenn ein Mitglied im erheblichen Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch einen einstimmigen Beschluss des Vorstandes das betroffene Mitglied ausgeschlossen werden. Das Mitglied muss hierzu gehört werden. Der Ausschluss muss schriftlich begründet werden.

- wenn ein Mitglied keine Mitgliedsbeiträge mehr leistet (Frist von 6 Monaten), kann es durch einen einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vorher schriftlich zur Zahlung seiner Beiträge zu mahnen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsmitglieder vertreten. Diese sollen einzelvertretungsberechtigt sein.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels eines einfachen Briefes einzuberufen. Der brieflichen Einladung steht eine solche per Fax oder E-Mail gleich.

(2) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung.
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

(4) Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Vereinsmitglieder, eine Änderung des Vereinszweckes der Mehrheit von dreiviertel aller Mitglieder.

(5) Alle anderen Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind monatlich oder jährlich innerhalb des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Schlangenbad, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

Diese Satzung wurde einstimmig beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 14. Juni 2016.

Bärstadt, den 14. Juni 2016